



AL/SG:	SG 61 - Kommunale Abfallwirtschaft
Aktenzeichen:	61-1761-3/3

Aichach, den 23.09.2022

Sitzungsvorlage

Drucksache:	61/035/2022	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie	10.10.2022	

Betreff:

Neufassung der Verträge mit den Gemeinden zur Errichtung und zum Betrieb der Wertstoffsammelstellen

Anlagen

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Sachverhalt:

Zwischen dem Landkreis Aichach-Friedberg und den jeweiligen Landkreisgemeinden bestehen Verträge über die Nutzung und den Betrieb der Wertstoffsammelstellen. Da die Verträge bereits Ende der 90er Jahre geschlossen wurden und sich die tatsächlichen Abläufe zwischenzeitlich geändert haben, sollen alle Verträge neu gefasst und auf aktuellen Stand gebracht werden.

Hierzu wurde den Bürgermeistern (zuletzt auf der Bürgermeisterdienstversammlung am 11.02.2022) Entwurfsfassungen der neuen Verträge vorgestellt.

Die Bürgermeister begrüßen grundsätzlich die Anpassung der Verträge, um die Rechte und Pflichten des Landkreises und der Gemeinden im Rahmen des Betriebes der Wertstoffsammelstellen klar zu definieren. Jedoch war den Bürgermeistern zunächst zu unkonkret, wann der Landkreis weitere Pflichten, wie die gewünschte Übernahme des Personals, übernimmt. Insbesondere die Personalübernahme der Wertstoffsammelstellenmitarbeiter durch den Landkreis sollte klar und verbindlich formuliert werden, damit die zukünftige Arbeitgebereigenschaft unmissverständlich geregelt ist. Die kommunale Abfallwirtschaft hat daher den Auftrag erhalten, sich die Gremienbeschlüsse zu einer möglichen Mitarbeiterübernahme einzuholen.

Nach Rücksprache mit dem Sachgebiet 10 (Personalverwaltung) ergibt sich folgender Sachverhalt:

Laut einer Umfrage bei den Gemeinden mit Wertstoffhöfen im Landkreis im Mai 2022 arbeiten derzeit **104 Personen** in den 14 bestehenden Wertstoffhöfen. Es handelt sich hier überwiegend um **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse**. Insgesamt geht es um **ca. 23 Vollzeitäquivalente**. Der überwiegende Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in der Entgeltgruppe 3 TVöD eingruppiert. Knapp zwei Vollzeitäquivalente sind in der Entgeltgruppe 5 TVöD, als Leitungen eines Wertstoffhofes, eingesetzt.

Wenn der Kreistag eine Übernahme des gemeindlichen Personals der Wertstoffhöfe in den Landkreisdienst befürwortet, ist folgende Vorgehensweise geplant: Im Stellenplan der Kommunalen Abfallwirtschaft (Sachgebiet 61) müssen die entsprechenden Planstellen hinterlegt und die Kosten im Wirtschaftsplan eingestellt werden. Nach in Kraft treten des Haushalts kann den gemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wertstoffhöfe dann ein tarifkonformes Vertragsangebot durch den Landkreis gemacht werden.

Die enorme Personalmehrung (104 Personen = ca. 1/5 des aktuellen Personalstandes des gesamten Landratsamtes) hat auf die Landkreisverwaltung mehrere Auswirkungen. Insbesondere muss zusätzlich mindestens eine Vollzeitkraft für die Personalverwaltung/Lohnrechnung installiert werden, um die Vergrößerung des Personalkörpers verwalten zu können (Kosten p.a. ca. 64.000 €). Außerdem wird sich voraussichtlich der Personalrat vergrößern (von derzeit 9 auf 11 Mitglieder), die leistungsorientierte Bezahlung sowie die Personalversammlungen werden in dieser Form nicht mehr durchgeführt werden können und Kosten für den Betriebsausflug um ca. 20 % steigen etc.

Die gemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wertstoffhöfe können nicht gezwungen werden, in den Dienst des Landkreises zu wechseln. Die Gemeinden müssen versuchen, die Arbeitsverhältnisse im Zuge eines einvernehmlichen Auflösungsvertrags zu beenden. Ein Problem könnte sein, dass einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Vorgehensweise nicht zustimmen (zum Beispiel, weil sie sich eventuell arbeitsvertraglich beim Landkreis verschlechtern). Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbleiben dann bei der Gemeinde in einem Arbeitsverhältnis. Die betroffene Gemeinde müsste in diesen Fällen in eigener Verantwortung prüfen, ob sie die Person anderweitig einsetzen könnte oder eine betriebsbedingte Kündigung möglich wäre. Die Möglichkeit, einzelne Personen durch eine Änderungskündigung zum Wechsel zu zwingen, besteht arbeitsrechtlich nicht.

Eine Übernahme der Wertstoffhofmitarbeiter/innen im Zuge eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB ist nicht möglich. Voraussetzung wäre der Übergang eines Betriebs oder Betriebsteils durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber. Ein Betriebsübergang setzt voraus, dass der Erwerber eine wirtschaftliche Einheit aus materiellen und/oder immateriellen Betriebsmitteln unter Wahrung ihrer Identität übernimmt und den bisher mit ihr verfolgten Zweck weiterverfolgt. Betreiber der Wertstoffhöfe ist allerdings bereits der Landkreis. Dieser hat als entsorgungspflichtige Körper-

schaft Wertstoffhöfe zu betreiben, Art. 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BayAbfG. Die Gemeinden unterstützen den Landkreis derzeit noch u.a. mit der Stellung von Personal, vgl. Art. 5 Abs. 2 BayAbfG. Demnach soll nicht ein Betrieb, sondern lediglich das Personal übergehen.

Für den Fall, dass das Sammelstellenpersonal vom Landkreis angestellt wird, sind weitere interne Prüfungen und Veranlassungen erforderlich. Allen voran ist zu klären, welche Organisationseinheit zukünftig für die Verwaltung des zusätzlichen Personals zuständig ist. Denkbar wäre die Verwaltung durch das Sachgebiet 10 (Personalverwaltung). Ebenfalls möglich wäre das Personal direkt vom Sachgebiet 61 (Kommunale Abfallwirtschaft) zu betreuen. In diesem Fall sollte jedoch eine Umstrukturierung des Sachgebiets, weg zum Regiebetrieb, hin zum Eigenbetrieb geprüft werden.

Aufgrund des hohen organisatorischen Aufwands (Auflösungsverträge durch Gemeinden, Personalgewinnung und Einarbeitung von neuen Personalsachbearbeitern durch das Landratsamt sowie frühzeitige Berücksichtigung in Haushalts-/Wirtschaftsplänen), kann eine Umsetzung frühestens zum 01.01.2025 erfolgen.

Für den Fall, dass das Sachgebiet „Kommunale Abfallwirtschaft“ aufgelöst und rechtlich in einen Eigenbetrieb überführt wird, ist aufgrund der erforderlichen organisatorischen Maßnahmen eine Umsetzung frühestens zum 01.01.2026 realistisch.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie empfiehlt den Kreistag folgenden Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Übernahme des Wertstoffsammelstellenpersonals durch den Landkreis. Die Verwaltung des Landkreises wird beauftragt die Voraussetzungen zu schaffen. Die Kommunale Abfallwirtschaft wird beauftragt, die Verträge mit den Gemeinden entsprechend zu verhandeln und abzuschließen.

Stadelmeyer, Michaela